



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm ausgeschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen-Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt¹⁾. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

¹⁾ Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.

tate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.«¹⁾ 2).

Die Stelle bringt, das ist unbestritten, eine genetische Erklärung der sächsischen Standesgliederung. Streitig ist: 1. das Erklärungsobjekt im einzelnen und 2. die Glaubwürdigkeit der Aussage für die in ihr hervortretende Auffassung der Stände.

2. Nach meiner ausführlich begründeten Ansicht gilt die Erklärung der bekannten Dreigliederung in Edeling, Frilinge und Laten (Gesamtdeutung). Diese Dreigliederung wird auf eine Ursache zurückgeführt, nämlich auf die Landnahme der drei angeführten Gruppen: 1. der »Saxones«, 2. der »amici auxiliarii vel manumissi« und 3. der »reliquiae«. Durch den Kausalzusammenhang werden die Edeling als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der zweiten Gruppe und die Laten als Nachkommen der unterworfenen Thüringer hingestellt. Das Ergebnis dieser Zurückführung entspricht meiner Auffassung der Dreigliederung.

3. Die Glaubwürdigkeit schätze ich sehr hoch ein. Es liegt

¹⁾ Mon. Germ. III, L. I, cap. 14.

²⁾ Das Latein Widukinds läßt erkennen, daß bei den technischen Ausdrücken nicht selten eine »Übersetzung in Gedanken« vorliegt. Längst ist beobachtet worden, daß amicus bei Widukind eine besondere Bedeutung hat, nicht nur eine Empfindungsbeziehung, sondern ein rechtliches Treuverhältnis bezeichnet. In dem Index der Monumentenausgabe (Handausgabe) von E. STENGEL wird zu amicus verzeichnet »Gefolge, Vasallen«. Das deutsche Äquivalent ist nicht ganz sicher. Am wahrscheinlichsten dürften sein »Getreue« oder »Holden«. An unserer Stelle erscheint die Beziehung als Grund der Landzuweisung und ist deshalb gleichfalls als Rechtsverhältnis zu denken. Die Beziehung zu den fränkischen Bundesgenossen ist auszuschalten. Da die Saxones in ihrer Gesamtheit als Treuherrn erscheint, so ist die Beziehung nicht auf das echte Lehn zu beschränken. Ein Treurecht bestand auch für den Herrn gegenüber seinen Jamundlingen und für den Patron gegenüber seinen Libertinen. Deshalb ist auch an unsere Stelle nicht bloß auxiliarii, sondern auch manumissi als Apposition zu amici aufzufassen. Die Übersetzung der fraglichen Worte würde daher lauten: »Nachdem sie einen Teil des Landes an ihre Getreuen, Helfer sowohl wie Freigelassene, verteilt hatten.« Bei der Erklärung der Stände denkt m. E. Widukind der beiden Elemente, aus denen sich die Frilinge zusammensetzen: der Ergebungsleute und der Libertinen.

eine volkstümliche Erklärungssage¹⁾ vor und deshalb eine Aussage über die altsächsischen Stände, die von Zeitgenossen über ihre eigene durch die allgemeine Dingpflicht jedem bekannte Standesgliederung abgegeben wird und deshalb die damaligen Rechtsanschauungen unmittelbar wiedergibt.

4. BEYERLE berichtet: »HECK glaubte hier allen Ernstes die ‚Saxones‘ den Edelingen, die ‚auxiliarii et manumissi‘ den Frilingen, die ‚reliquiae pulsae gentis‘ den Liten gleichsetzen zu können. Mit Recht hat SCHRÖDER gegen eine solche schematische Auslegung protestiert und betont, daß Widukind sich nur über die Entstehung der Liten äußern wollte. Die Notiz über die Landverteilung zwischen den Sachsen und ihren Hilfsvölkern nebst Freigelassenen geht nur voraus um das Schicksal des den Thüringern abgenommenen Landes zu zeigen. Wenn HECK hier Recht behielte, dann hätte es nur einen einzigen Stand freier Sachsen, die Edelinges gegeben und wäre unter den Frilingen ursprünglich kein einziger Sachse gewesen. HECK selbst sucht sich über diese gekünstelte Ausdeutung der Widukindstelle damit hinwegzuhelfen, daß er diese Erzählung eben nur als Sage gelten läßt, mit der sich Widukind die Entstehung der drei an sich viel älteren Stände zurechtzulegen versucht hatte. Die Preisgabe der Erzählung als Sage entwertet aber schlechthin auch die von HECK postulierte psychologische Möglichkeit, um aus ihr eine sichere Deutung der Frilinge als fremder Hilfstruppen und Freigelassener zu bedienen«.

5. An diesem Berichte ist vor allen Dingen richtig, daß ich meine Deutung »allen Ernstes« vertrete. Richtig ist ferner, daß SCHRÖDER behauptet, Widukind wolle sich nur über die Entstehung der Laten äußern. Begründet hat SCHRÖDER seine Behauptung nicht. Er gibt überhaupt keine kritische Untersuchung der Stelle. Aber die Auslegung ist eine Kausalforschung, die der kritischen Würdigung zugänglich ist. Es ist die Frage nach denjenigen Vorstellungen des Autors, welche zu den vorliegenden Worten geführt haben. Die von SCHRÖDER unterstellte Absicht, ganz allein die Entstehung des Latenstands zu er-

¹⁾ Die Widukindstelle findet Parallelen in den beiden friesischen Gesamtbildern und in den Genesisstellen (oben S. 150). In allen drei Gruppen ist die hervortretende Auffassung des Unterschieds zwischen den Edlen und den nichtedlen Freien die gleiche. Es ist der Gegensatz zwischen voller oder altfrei und »minderfrei«.

klären, genügt dieser Anforderung nicht. Wenn Widukind nur an den Latenstand gedacht hätte, so würde er auch nur von den Laten geredet haben. Tatsächlich spricht er von der ganzen Dreigliederung, ohne den Latenstand irgendwie hervorzuheben. Für ein besonderes Interesse Widukinds an dem Latenstand liegt gar kein Anzeichen vor. Das Wort Late kommt weder an diese Stelle noch an irgend einer anderen bei Widukind vor¹⁾. Vollends ausgeschlossen ist die Verneinung des Kausalzusammenhangs der beiden Sätze, wie sie BEYERLE bei SCHRÖDER findet und seinerseits vertritt. Man kann diese Deutung als Satzisolierung meiner Kausaldeutung gegenüberstellen. Nach BEYERLE haben wir zwei beziehungslose Aussagen vor uns. Eine Aussage über das Schicksal des Landes und eine zweite, von der ersten unabhängige, über das Bestehen einer ständischen Dreigliederung. Aber diese Trennung ist mit den überlieferten Worten nicht zu vereinigen. Wenn die Erzählung von der Dreiteilung des Landes nur ein selbständiger Bericht gewesen wäre, ohne Bezugnahme auf die Dreigliederung, so würde bei dem zweiten Satze das Wort »unde« fehlen. Aber das Wort unde steht da und nötigt zu der Einsicht, daß Widukind in der Dreiteilung bei der Landnahme, die Ursache für die Dreiteilung der Stände gesehen hat. Das Wort »unde« steht nicht allein. Neben ihm steht die weitere Ausgabe »usque hodie«. Darin liegt eine Aussage über die lange Dauer der Dreigliederung, welche sicher erkennen läßt, daß Widukind der Meinung war, ihre Entstehung angegeben zu haben. Auch dieser Anforderung der Vorstellungsanalyse genügt nur die Kausaldeutung. Endlich würde der zweite Satz bei Fehlen des Zusammenhangs ganz inhaltlos sein. Widukind nimmt ja Bezug auf die als bekannt vorausgesetzte Gliederung ohne sie zu erläutern. Eine solche Bezugnahme ist nur verständlich, wenn etwas Beachtenswertes über diese Gliederung ausgesagt wird. Nur durch die Kausaldeutung wird dieser Anforderung genügt. Widukind muß geglaubt haben, daß er die Entstehung der als bekannt

¹⁾ Willkürlich ist die Behauptung SCHRÖDERS, daß der Unterschied zwischen Edeling und Friling bekannt und nur die Erklärung des Latenstandes notwendig gewesen sei. Das ist Standpunktverwechslung. Den Gegenbeweis erbringen die friesischen Parallelstellen und die Genesisstellen, von denen die eine, die friesische Heerfluchtstelle, überhaupt nur den Unterschied von Edeling und Friling behandelt.

vorausgesetzten Gliederung erzählte. Meine Auslegung ist vollkommen richtig und verdient die beiden Prädikate »schematisch« und »gekünstelt«, die BEYERLE ihr gibt, durchaus nicht. Dagegen ist die Interpretation, die von SCHRÖDER und BEYERLE vertreten wird, nicht möglich. Sie ist nichts als Vergewaltigung eines klaren Quelleninhalts.

6. SCHRÖDER hat seine Behauptung auch nicht bei einer Untersuchung der Ständefrage als offene Frage vertreten. Sondern er hat zuerst die alte Lehre als zweifellos richtig festgestellt und dann von dieser vermeintlich festen Grundlage aus versucht, die Aussage Widukinds mit dieser Lehre in Einklang zu bringen. Daß die Aussage, wenn man das Wesen der Dreigliederung als eine offene Frage behandelt, für meine Deutung ins Gewicht fällt, hat SCHRÖDER nicht verneint. Denn er läßt deutlich einen inneren Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung erkennen¹⁾ Er wollte nur die Widukindstelle mit der alten Lehre »vereinigen«²⁾. Aber der Versuch scheitert an dem klaren Wortlaut der Stelle. Die Stelle ist mit der alten Lehre nicht vereinbar. Diese Gegen Gründe hatte ich schon früher ausführlich dargelegt³⁾. BEYERLE hat diese meine Erwiderung nicht gelesen und die Bemerkungen SCHRÖDERS unter Weglassung des Zweifels wiederholt. Allerdings noch mit dem Zusatz, daß nach meiner Deutung unter den Frilingen ursprüng-

¹⁾ SCHRÖDER sagt a. a. O. S. 365 oben: »Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds, die ihr von HECK beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte.«

²⁾ Wie sehr die Latendeutung durch die alten Anschauungen bedingt ist, tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn wir die von Widukind gemeinte Dreigliederung uns durch einen Zusatz erläutern denken und die drei Standesnamen, Edeling, Friling und Late mit den damals üblichen lateinischen Äquivalenten wiedergeben. Der Zusatz könnte dann lauten: »Sunt enim apud nos ingenui, liberti et litones.« Wenn diese Worte bei Widukind ständen, so würde schwerlich jemand Bedenken tragen, den Zusammenhang zwischen den genannten Ständen und den drei Gruppen der Landnehmer anzuerkennen, ebenso auch, wenn wir statt »liberti« »liberi« setzen. Und doch würde der obige Zusatz nur die zeitgemäße Übersetzung der von Widukind in der historischen Wirklichkeit gehegten Gedanken sein.

³⁾ Sachsenspiegel, S. 663 ff.

lich kein einziger Sachse gewesen wäre. Diese Bemerkung scheint zu zeigen, daß BEYERLE das Wesen der Gemeinfreien nicht richtig auffaßt. Es ist ja anerkannt, daß der Stammesname, Francus, Salicus usw. zugleich als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien gedient hat¹⁾. Darin liegt die Vorstellung, daß nur die Gemeinfreien zu den alten Volksgeschlechtern gehören, dagegen die Mitglieder der unteren Stände nicht²⁾. Die Mitglieder der unteren Stände konnten deshalb immer noch zu dem Volke in ethnographischem Sinne gerechnet werden³⁾, etwa im fränkischen Stammesgebiete zu der gens Francorum, aber nicht zu den Franci im ständischen Sinne. Auch in Sachsen konnten die Ergebungsleute (die auxiliarii) und die manumissi sächsischen Blutes sein, ohne deshalb zu den Gemeinfreien, den Saxones im standesrechtlichen Sinne, zu gehören⁴⁾. Wenn nun meine Deutung der Widukindstelle zu dem Ergebnisse führt, daß nach ihr nur die Edelinges als Nachkommen der sächsischen Stammesgeschlechter galten, die Frilinge aber nicht, so liegt darin noch nicht entfernt eine »ductio ad absurdum«, wie BEYERLE annimmt, oder überhaupt etwas Unwahrscheinliches, sondern nichts als eine Bestätigung dafür, daß diejenige Standesgliederung, welche die Widukindstelle erkennen läßt, mit der von mir vertretenen identisch ist⁵⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

²⁾ Innerhalb des fränkischen Stammesgebiets hätte die Frage: woher der Stand der Franci stamme, nicht anders beantwortet werden können, als durch die Aussage, daß die Mitglieder dieses Standes die Nachkommen der erobernden Franken, Altfreie fränkischer Abstammung, die Mitglieder der alten Volkssippen sind.

³⁾ Ein Stammesgenosse altfreier Abkunft konnte ja in Knechtschaft geraten und sein Nachkomme freigelassen werden. Auch zu den Libertinen konnten daher Personen des gleichen Blutes gehören wie zu den Gemeinfreien, aber eben auch Leute anderer Abkunft. Die Blutgemeinschaft mit den Gemeinfreien war nicht gesichert, deshalb fehlte die Rechtsgleichheit. Ebenso konnte der Altfreie seinen Stand durch Autradition mindern.

⁴⁾ Wenn BEYERLE meint, daß ich die Zuweisung von Fremden an den Stand der Frilinge aus der Widukindstelle entnommen habe, so ist das ein Lesefehler. Ich gehe von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus. Gemeinfreie, S. 25. Die Deutung der Widukindstelle auf Stammesfremde habe ich längst aufgegeben. Vgl. Dienstmannschaft, S. 149. In meiner Standesgliederung rede ich immer von Helfern.

⁵⁾ Die Stelle ergibt zugleich Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Gebrauch des Stammesnamens für den Stand des Gemeinfreien, den wir in der Karolingerzeit auch bei den Sachsen finden (vgl. oben S. 118 Anm. 1),

7. Das Vorliegen einer Sage betone ich nicht zur Begründung meiner Inhaltsdeutung, wie BEYERLE irrtümlich meint. Die Inhaltsdeutung ergibt sich aus den Worten und aus dem Satzzusammenhange. Sondern ich habe die Eigenschaft als Sage deshalb betont, weil sie die Glaubwürdigkeit ergibt. Merkwürdigerweise sieht BEYERLE in dieser Kennzeichnung eine Preisgabe der Quellenstelle, welche sie entwertete. Diese Auffassung kann nur auf einen ungeprüften Gefühlseindruck zurückgehen. In dem Worte Sage hören wir allerdings den Unterton der Unzuverlässigkeit. Aber dieser Unterton bezieht sich nur auf diejenige Auskunft, welche eine Sage über die Vergangenheit abgibt. Dagegen läßt sich schlechterdings nicht bezweifeln, daß man aus einer Erklärungssage die Beschaffenheit des erklärten Objekts erschließen kann und darum allein handelt es sich. Die Wissenschaft, z. B. die Mythologie, verwendet in großem Umfange Erklärungssagen zur Rekonstruktion der erklärten Dinge. Die Vorstellungen von diesem Objekte sind für den Inhalt der Sage kausal gewesen. Weshalb sollte in einem solchen Falle der sonst übliche Rückschluß aus den bekannten Folgen auf die zu erkennende Ursache unzulässig sein. Kein verständiger Mensch wird bei genügender Überlegung eine solche Unzulässigkeit behaupten. Gerade in unserem Fall sind alle Vorbedingungen für einen sicheren Schluß gegeben, weil der Gegenstand der Erklärung, die sächsische Standesgliederung, jedem Volksgenossen bekannt sein mußte¹⁾.

g) Ergebnis. § 40.

I. Die Untersuchung der einzelnen unüberwindlichen Hindernisse BEYERLES hat ergeben, daß von ihnen gar nichts übrigbleibt.

1. Die Sonderstellung vornehmer Geschlechter in einer Bußordnung ist nicht notwendig. Die Satrapen waren nicht erbliche Fürsten, sondern Volksbeamte. Die Berichte der Quellen über die Edelingelassen passen nicht auf einen Hochadel.

noch zur Zeit Widukinds üblich war. Auch Widukind unterstellt, daß die Nachkommen der alten Saxones einen besonderen Stand innerhalb der Gens Saxonica bilden. Allerdings den höchsten der drei Stände.

¹⁾ Vgl. die nähere Ausführung über die Notorität als Folge der weitreichenden Tragweite der Standesunterschiede und zugleich der allgemeinen Dingpflicht, Standesgliederung S. 25.